

Netzentgelte Strom 2020

Gültig ab 1. Januar 2020 (Stand: 18. Dezember 2019)

für die Gemeinden

Bokholt-Hanredder, Elmshorn, Groß Nordende, Heidgraben, Hemdingen, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Klein Nordende, Raa-Besenbek, Rellingen, Seester, Seestermühe, Seeth-Ekholt

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	1
Netzentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung	2
Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreis)	3
Netzentgelte für Kunden im Niederspannungsnetz ohne registrierende Leistungsmessung	4
Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG im Niederspannungsnetz.....	5
Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen	6
Netzentgelte für Reservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung (mit registrierender Leistungsmessung)	7
Verrechnungspreise für Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung	8
Verrechnungspreise für Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung	9
Verrechnungspreise für Sonderoptionen	10
Preis für Blindleistung	11

Vorbemerkung

Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der derzeit geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgeltes für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (siehe Seite 8 und 9, bzw. „Preisblatt gemäß Messstellenbetriebsgesetz“), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (siehe Preisblatt „Umlagen Strom 2020“) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie ggf. Konzessionsabgaben in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der Schleswig-Holstein Netz AG.

Netzentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Unter Kunden mit registrierender Leistungsmessung sind Letztverbraucher mit einer regelmäßigen jährlichen Entnahme von mehr als 100.000 kWh zu verstehen.

Anschlussebene	Jahresbenutzungsstunden			
	< 2.500 Bh		≥ 2.500 Bh	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	23,00	4,92	112,59	1,34
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	25,51	5,31	119,43	1,55
Niederspannung*	30,30	5,80	124,17	2,04

* Der kommunale Verbrauch wird in der Niederspannung abzüglich 10 % des jeweils gültigen Preises berechnet.

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorverluste individuell (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

Berechnungsbeispiel für einen Kunden mit Leistungsmessung	
Netzanschlussebene	Mittelspannung
maximale Leistungsentnahme im Jahr	500 kW
Jahreswirkarbeit	800.000 kWh/a
Berechnung der Jahresbenutzungsstunden (Bh)	
Jahresbenutzungsstunden	$= \frac{\text{Jahreswirkarbeit}}{\text{maximale Leistung}} = \frac{800.000 \text{ kWh/a}}{500 \text{ kW}} = \mathbf{1.600 \text{ h/a}}$
Preise für Netznutzung MS < 2.500 Bh	
Leistungspreis	= 23,00 €/kWa
Arbeitspreis	= 4,92 ct/kWh
Berechnung des Netznutzungsentgeltes	
Leistungspreis	$= \text{maximale Leistung} \times \text{Leistungspreis MS < 2.500 Bh/a}$ $= 500 \text{ kW} \times 23,00 \text{ €/kWa}$ $= \mathbf{11.500,00 \text{ €/a}}$
Arbeitspreis	$= \frac{\text{Jahreswirkarbeit} \times \text{Arbeitspreis MS < 2.500 Bh/a}}{100 \text{ ct/€}}$ $= \frac{800.000 \text{ kWh/a} \times 4,92 \text{ ct/kWh}}{100 \text{ ct/€}}$ $= \mathbf{39.360,00 \text{ €/a}}$
Netzentgelt	= $\mathbf{50.860,00 \text{ €/a}}$

Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreis)

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bieten die Stadtwerke Elmshorn alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses den Stadtwerken Elmshorn verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit.

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV		
Anschlussebene	Leistungspreis €/kW x Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	18,77	1,34
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	19,91	1,55
Niederspannung	20,70	2,04

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorverluste individuell (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

Berechnungsbeispiel für einen Kunden mit Monatsleistungspreis			
Netzanschlussebene	Mittelspannung		
Leistungsentnahme in Monat 1	80 kW	Wirkarbeit in Monat 1	20.000 kWh
Leistungsentnahme in Monat 2	40 kW	Wirkarbeit in Monat 2	10.000 kWh
Leistungsentnahme in Monat 3	50 kW	Wirkarbeit in Monat 3	12.500 kWh
Preise für Netznutzung Mittelspannung mit Monatsleistungspreis			
Leistungspreis = 18,77 €/kW u. Monat			
Arbeitspreis = 1,34 ct/kWh			
Berechnung des Netznutzungsentgeltes			
Monat n	= Monatsleistungspreis x Leistungsentnahme in Monat n + Arbeitspreis x Wirkarbeit in Monat n / 100 ct/€		
Monat 1	= 18,77 €/kW u. Monat x 80 kW + 1,34 ct/kWh x 20.000 kWh / 100 ct/€ = 1.769,60 €		
Monat 2	= 18,77 €/kW u. Monat x 40 kW + 1,34 ct/kWh x 10.000 kWh / 100 ct/€ = 884,80 €		
Monat 3	= 18,77 €/kW u. Monat x 50 kW + 1,34 ct/kWh x 12.500 kWh / 100 ct/€ = 1.106,00 €		
Gesamt	= Monat 1 + Monat 2 + Monat 3 = 3.760,40 €		

Netzentgelte für Kunden im Niederspannungsnetz ohne registrierende Leistungsmessung

Das Netzentgelt kommt für Kunden zur Anwendung, die ihren gesamten Strombedarf aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Elmshorn beziehen und deren Strombedarf insgesamt bis einschließlich 100.000 kWh im Jahr beträgt. Das anzuwendende Standardlastprofil richtet sich nach der jeweiligen Bedarfsart.

ohne Leistungsmessung	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung*	34,00	7,92

*Der kommunale Verbrauch wird in der Niederspannung abzüglich 10 % des jeweils gültigen Preises berechnet.

Berechnungsbeispiel für einen Kunden ohne registrierende Leistungsmessung	
Netzanschlussebene	Niederspannung
Jahresarbeit	20.000 kWh/a
Unterbrechbare Versorgungseinrichtung	nein
Preise für Netznutzung Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung	
Grundpreis	= 34,00 €/a
Arbeitspreis	= 7,92 ct/kWh
Berechnung des Netznutzungsentgeltes	
Netzentgelt	= Grundpreis + Jahresarbeit x Arbeitspreis / 100 ct/€
	= 34,00 €/a + 20.000 kWh/a x 7,92 ct/kWh / 100 ct/€ = <u>1.618,00 €/a</u>

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG im Niederspannungsnetz

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten (Definition):

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u.a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Elektromobile.

ohne Leistungsmessung	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
unterbrechbare Versorgungseinrichtungen (§ 14a EnWG; Niederspannung)	-	2,50

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Kosten für die Abrechnung, Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird seit dem 1. Januar 2014 entsprechend der Ergänzung von § 17 StromNEV vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Nutzungsdauer ≥ 2.500 h/a über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

ohne Leistungsmessung	Grundpreis €/Jahr	Mischpreis ct/kWh
Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV (Niederspannung)	-	5,08

Im Netzgebiet der Stadtwerke Elmshorn gilt für das Jahr 2020 eine Brenndauer von 4.084 h/a. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

Berechnung des Mischpreises für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen	
Preise für Netznutzung Niederspannung mit registrierender Leistungsmessung (≥ 2.500 Bh)	
Leistungspreis =	124,17 €/kWa
Arbeitspreis =	2,04 ct/kWh
Berechnung des Mischpreises	
Netzentgelt =	$(100 \text{ ct/€} \times \text{Leistungspreis Niederspannung in €/kWa}) / 4.084 \text{ h/a} + \text{Arbeitspreis in ct/kWh}$
	$= (100 \text{ ct/€} \times 124,17 \text{ €/kWa}) / 4.084 \text{ h/a} + 2,04 \text{ ct/kWh} = \underline{\underline{5,08 \text{ ct/kWh}}}$

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Kosten für die Abrechnung, Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Netzentgelte für Reservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung (mit registrierender Leistungsmessung)

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität beim Netzbetreiber bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Netto-Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr. Eine unterjährige zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich.

Reservekapazität	≤ 200 h/a €/kWa	>200 h/a ≤ 400 h/a €/kWa	>400 h/a ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung	57,49	68,99	80,49
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	63,80	76,56	89,32
Niederspannung	75,72	90,86	106,01

Liegt die Dauer der Netzreservekapazität-Inanspruchnahme über der Höchstdauer von 600 h, erfolgt die Abrechnung der bestellten Netzreservekapazität mit dem Netzentgelt der Stufe „400 h/a bis 600 h/a“ zzgl. der allgemeinen Netznutzung. Die abzurechnende Jahreshöchstleistung ergibt sich in diesem Fall aus der gemessenen höchsten Jahresleistung ohne Abzug der angemeldeten Netzreservekapazität sowie der vollständigen Arbeitsmenge.

Verrechnungspreise für Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb werden dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Elmshorn Messstellenbetreiber sind. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung (Preise je Zählpunkt)	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	810,00
Stromwandler	29,00
Niederspannung	430,00

Verrechnungspreise für Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung

Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung (Preise je Zählpunkt)	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	10,00
Zweitarifzähler	24,00
Stromwandler	29,00
Lastgang/Maximumzähler	42,00
Einrichtungszähler „EDL § 21“	21,00
Tarifschaltung	14,00
Zweirichtungszähler „EDL § 21“	21,00

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb werden dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Elmshorn Messstellenbetreiber sind. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

In den o.g. Preisen ist eine einmalige Ablesung enthalten.

Verrechnungspreise für Sonderoptionen

Bezeichnung	[€/Vorgang bzw. Monat]
Je zusätzlicher Messung mit Leistungsmessung	119,25
Stündliche Zählerdaten, Übermittlung zusätzlich	119,25/Monat
Je zusätzlicher Messung ohne Leistungsmessung	10,13

Die Entgelte werden nur erhoben, wenn der Kunde eine zusätzliche Messung wünscht. Bei Messung im Rahmen des Lieferantenwechsels werden keine sonstigen Entgelte erhoben.

Preis für Blindleistung

Der Netznutzer hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seinem Netz zu gewährleisten. Grundlage für den Umfang der in Anspruch genommenen und gegenüber dem Netznutzer gesondert verrechneten Blindleistung sind die ¼-h-Blindleistungsmittelwerte jeder Übergabestelle.

Die Grenze hierfür ist:

Gemessene induktive Blindarbeit, die 50 % der Wirkarbeit überschreitet.

Blindmehrarbeit	ct/kVarh
alle Ebenen	1,20

Eine Saldierung von Blindleistung erfolgt nicht. Überschreitet der Netznutzer seine vertraglich vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Netznutzer die darüber hinaus übertragene Blindarbeit mit 1,20 ct/kVarh gesondert in Rechnung gestellt. Der Netznutzer wird auf Anforderung des Netzbetreibers (zur Einhaltung des vorgenannten Leistungsfaktors) auf seine Kosten eine den tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste, ausreichende Blindstromkompensation durchführen.